

Urteils- oder Beschlussaufbereitung zurückgestellt. In Beschlüssen der gerichtlichen Prozessleitung konnte ein Kostenersatz, sofern er vom Ergebnis des Hauptverfahrens in der Sache losgelöst zu beurteilen war, direkt selbst entschieden werden, so beispielsweise bei Erstreckungen von Tagsatzungen.³³⁰

a) Ordentliche Prozesskosten bei verspäteten parteiseitigen Vorbringen

§ 44 Abs. 1 Ö-CPO betraf das *parteiseitige Vorbringen von Tatsachenhauptungen und Beweismitteln*. Erstens musste das Gericht in Würdigung der Umstände solchen Vorbringens überzeugt sein, dass es bereits früher hätte geschehen können, mit anderen Worten musste das Vorbringen *verspätet* sein. Verspätet war, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, aber bereits in der Klage, der Klagebeantwortung, einem vorbereitenden Schriftsatz, während des vorbereitenden Verfahrens oder bei einer früheren Tagsatzung der Verhandlung hätte vorgebracht werden können, es indessen verschuldet nicht worden war, «wenn auch nur aus schuldbarer Unwissenheit oder Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes»³³¹.³³² Zweitens musste überdies eine *tatsächliche Verzögerung* des Zivilprozesses dadurch eingetreten sein, dass das verspätete Vorbringen zugelassen wurde. In diesem Falle *konnte*, das heisst in Würdigung der Umstände, von Amtes wegen oder auf Antrag das Gericht unabhängig vom Prozessausgang folgendermassen vorgehen: Es konnte derjenigen Partei, von der solches Vorbringen stammte, den Ersatz der (ordentlichen) Prozesskosten an die Gegenseite auferlegen, und zwar in gänzlichem oder teilweisem Umfang. § 44 Abs. 2 Ö-CPO präziserte dies *ceteris paribus* für den besonderen Fall, dass ein bestimmtes Vorbringen bereits in die vorbereitenden Schriftsätze hätte Eingang finden können. In beiden Fällen ging es nicht um zusätzliche Kosten, sondern um ordentliche Prozesskosten; allein die zusätzlichen Kosten, die die Verzögerung verursacht hatte, von den ordentlichen Kosten zu trennen und zu bemessen, wäre nämlich kaum möglich.³³³

330 Zum vorangehenden Absatz Klein, Gesetzentwürfe, S. 35 m. w. H.

331 Klein, Zivilprozeß, S. 272.

332 Klein, Zivilprozeß, S. 271 f.

333 Klein, Zivilprozeß, S. 164.